

DER FINANZBERATER
LÉGATION DE SUISSE
WASHINGTON, D. C.

H - 4(b) JS/HGT

Den 30. November 1943.

Herr Minister,

Die Besprechungen, welche Herr Minister Bruggmann und der Unterzeichnete letzte Woche im Treasury Departement (Morgenthau, Bell und White) und in der Foreign Funds Division fuehrten, veranlassen mich, Ihnen einen detaillierten Bericht ueber meine gewonnenen Eindruecke zu machen. Dieselben sind Ihnen, soweit aktuell, bereits in Kuerze durch verschiedene Kabelmeldungen uebermittelt worden.

An hoechster Stelle der Treasury findet man noch etwas Verstaendnis fuer die schwierige Lage der Schweiz, z.B. dafuer, dass wir eben durch die Entwicklung der Verhaeltnisse gezwungen sind, zwecks Erwirkung von unbedingt notwendigen Gegenlieferungen gewisse Waren nach Deutschland zu liefern. Herr Morgenthau sagte u.a., dass er ueber die Neutralitaet und freundliche Gesinnung des groessten Teils des Schweizervolkes keinen Zweifel hege; die Vereinigten Staaten seien nun aber gegen Deutschland im Krieg und es sei ihre Pflicht, alles zu tun, um Lieferungen an Deutschland so niedrig als moeglich zu halten, selbst wenn dies berechtigten Interessen der Neutralen zuwiderlaufe. Ueber gewisse Handlungen der Schweiz sei er oft empoeert gewesen, er wollte sich aber keinesfalls darueber aeusern und erwaehte, dass nach dem Kriege hoffentlich alles wieder vergessen werde. Er haette selbst den Wunsch, wieder einmal vom Grand Hotel in Territet aus die wundervolle Aussicht

Eidgenoessisches Politisches Departement
Abteilung fuer Auswaertiges

B e r n

Dodis



auf den Genfersee und die Berge zu geniessen. / Sehr empört schien er ueber Schwierigkeiten, welche von Schweizerseite anscheinend einmal bei Geldueberweisungen an Katholische Missionen gemacht wurden. Es war aber nicht moeglich, hierueber Genaueres in Erfahrung zu bringen. /

Herr Dr. White erwaehte, dass gewisse Vorkommnisse (gemeint waren Lieferungen an Deutschland) beim heutigen Stand der Kriegshandlungen nicht mehr die grosse Rolle spielen, wie dies frueher der Fall war, dass er aber Eines nicht erfassen koenne, naemlich dass die Schweiz sich immer noch weigere, gegen Gold (selbst wenn zur Zeit gesperrt) in freizuegiger Weise Schweizerfranken abzugeben. Ich habe ihn u.a. darauf aufmerksam gemacht, dass es nicht angehe, dass unsere Nationalbank als Waehrungsreserve nur blockierte Dollars und gesperrtes Gold besitze, besonders da dieselben von den meisten anderen Laendern nicht angenommen werden; alle Argumente nuetzen aber nichts; diese Herren haben die feste Meinung, es gaebe eben nichts Besseres, als Gold und Guthaben in New York, wenn auch waehrend der Dauer des Krieges gesperrt. Dabei habe ich den Eindruck, dass bei denselben darueber kein Zweifel herrscht, dass dieses Gold nach Kriegsende in Europa der Schweiz unverzueglich wieder zur freien Verfuegung stehen wird.

Unangenehm ist, dass die ersten Leute im Treasury Departement allzusehr mit Arbeit ueberlastet sind, sodass es schwer ist, sich in laengere Diskussionen einzulassen.

Am 3. November wurde ich durch einen seiner frueheren Mitarbeiter und Freund bei Herrn Bell, Undersecretary

of the Treasury, eingefuehrt. Bei einer allgemein gehaltenen Diskussion - er hat mit unseren Angelegenheiten praktisch nichts zu tun - erwaehte ich am Schluss, dass das neue General Ruling No. 17 der Schweiz (denn gegen uns sei diese Massnahme eigentlich erlassen worden) ungeheure Haerten auferlege und dass es ganz besonders deshalb als unfreundliche Handlung aufgefasst werde, weil uns keinerlei Gelegenheit geboten worden sei, die Angelegenheit durch vorhergehenden Meinungs- aus- tausch zu diskutieren. Herr Bell erwiderte hierauf in freundlicher Weise, dass er diese neuen Massnahmen im Einzelnen gar nicht kenne, er koennte mir aber vertraulich sagen, dass die Treasury gewisse restriktive Massnahmen rechtfertigende Informationen besitze, worueber er aber jede Auskunft verweigere. Ich kann nicht darueber urteilen, ob solche Informationen durch die englisch-amerikanische Zensur erhalten, oder eventuell durch eine Wirtschaftsspionage in der Schweiz selbst zusammengetragen werden; jedenfalls hat man uns immer etwas vorzuhalten, weigert sich aber, auf genauere Einzelheiten einzugehen. Ich moechte bei dieser Gelegenheit darauf hinweisen, dass alle Informationen der englischen Zensur, und zwar seit Beginn des europaeischen Krieges, in Washington zur Verfuegung stehen. Das bezieht sich besonders auch auf den Flugpostverkehr Schweiz-Suedamerika vor Eintritt der Vereinigten Staaten in den Krieg.

Sie ersehen aus Vorstehendem, dass eine eingehende Diskussion der uns zur Zeit interessierenden Angelegenheit in den hoechsten Kreisen der Treasury ausgeschlossen ist.

Das ganze Ruling No. 17 wird von der Foreign Funds Division behandelt, deren Chef heute Herr Pehle ist. Die

leitenden Herren dieser Abteilung sind meistens junge Rechtsanwaelte, die sich mit allen Mitteln Lorbeeren schaffen moechten. Dieselben haben unserem Lande, ganz besonders unseren Banken gegenueber, eine so voreingenommene, unfreundliche Haltung, die zu beseitigen keine leichte Aufgabe sein wird.

Sie werfen uns vor, unser ganzes Verhalten in Wirtschafts- und Finanzangelegenheiten lasse erkennen, dass wir unter deutschem Druck stehen und dass wir scheinbar gewillt sind, unserem noerdlichen Nachbar Zugestaendnisse zu machen, die wir den Alliierten gegenueber verweigern. Herr Minister Bruggmann protestierte demgegenueber mit scharfen Worten und brachte alle zur Verfuegung stehenden Argumente zur Geltung.

Bedauerlicherweise wollen diese Leute aber alles besser wissen und unsere Verhaeltnisse und Beduerfnisse besser kennen als wir selbst.

Ganz besonders scharf wandten sie sich gegen unsere angebliche Kreditgewaehrung an Deutschland; gemeint waren die finanziellen Dispositionen unserer Handelsabkommen mit Deutschland, wobei Blankoueberziehungen deutscherseits von annaeherd einer Milliarde Franken zugestanden worden seien, waehrend unsere Nationalbank sich weigere, an die Vereinigten Staaten, selbst gegen Gold, Schweizerfranken abzugeben, wobei es sich um Betraege handle, die sogar, falls der Krieg noch jahrelang dauerte, niemals an die Summen herankommen wuerden, welche wir den Deutschen blanko gewahren. Sie halten diese Handlung als eine einseitige Beguenstigung Deutschlands. Wir

argumentierten eingehend ueber die Haltung unserer Nationalbank und verwiesen vorerst auf die Weigerung der Treasury, Transfers von blockierten Dollars an Spanien und Portugal zu genehmigen, zu einer Zeit, wo die Notenbanken dieser Laender noch gewillt waren, blockierte Dollars zu uebernehmen. Heute sei es so, dass nicht nur Portugal und Spanien gesperrte Dollars oder Gold verweigern, sondern auch eine Anzahl von anderen Laendern, sogar in Suedamerika. Es sei sogar festzustellen, dass in gewissen Faellen fuer Exporte aus der Schweiz nur Dollars offeriert, waehrend fuer Exporte nach der Schweiz vom selben Lande Schweizerfranken angefordert werden. Die scharfe Blockade der Alliierten zwingt uns, bisweilen, im Falle von fuer die Schweiz unentbehrlichen Produkten, Bedingungen zu akzeptieren, die wir sonst ohne weiteres ablehnen wuerden. Nun sei es einfach nicht zulaessig, dass die Nationalbank als einzige Waehrungsreserve gesperrte Dollars oder hier gesperrtes Gold besitze, ein gewisser Prozentsatz der Waehrungsreserven muesse sich eben einmal in der Schweiz befinden.

Auf diese Ursache, naemlich auf die grosse Clearingspitze zugunsten Deutschlands und die gleichzeitige Weigerung der Schweizerischen Nationalbank, gegen in den U.S.A. waehrend der Kriegsdauer gesperrtes Gold Franken abzugeben, ist meines Erachtens die steife Haltung der Treasury uns gegenueber in erster Linie zurueckzufuehren; ich behalte mir vor, am Schluss meines Berichtes hierueber noch einige Bemerkungen anzufuehren.

In Anbetracht der Tatsache, dass das Zeitlimit betreffend Inkraftsetzung der Bestimmungen von Ruling No. 17 be-

reits am 20. November ablief, und es praktisch unmoeglich war, die diesbezuglichen Bestimmungen in so kurzer Zeit durchzufuehren, waren unsere Bemuehungen gleich zu Anfang darauf eingestellt, Zeit zu gewinnen und insbesondere zu verhindern, dass Uebertragungen auf General Ruling No. 6 Accounts beginnen, bevor unsere Banken Gelegenheit gehabt haben, sich darueber zu entscheiden, ob das in unseren Kabelmeldungen ausfuehrlich erwaehte schwedische System, mit Kontrolle der Schweizerischen Nationalbank und ohne Namensangaben gewaehlt wird, oder aber ob sie sich dem Ruling No. 17 unterwerfen wollen, welches Zertifizierung durch die einzelnen Banken, sowie Zusage von Namensaufgabe an die Treasury spaetestens ein Jahr nach Kriegsende und dazu noch die Moeglichkeit der Einsichtnahme in die Buecher der Banken durch offizielle amerikanische Organe vorsieht. Wir bestanden vorerst auf einer Hinausschiebung der Frist um 60 Tage und erreichten die Gewaehrung von ca. 50 Tagen, d.h. bis 8. Januar 1944, wie Ihnen am 18. ds. bereits per Radio gemeldet. / Bei den Diskussionen hierueber wurde von der Foreign Funds Division zur Zusage einer Verlaengerung vorerst die Bedingung vorgeschlagen, wir muesten die Gewaehr uebernehmen, dass die Schweizerische Regierung bei Ablauf der Frist nicht durch Dekret ein Verbot erlassen wuerde, welches den Schweizerbanken untersagt, irgendwelche Auskunft zu erteilen. Wir haben dies abgelehnt und bestanden auf bedingungsloser Annahme oder Ablehnung unseres Antrags.

Zweifellos ist die Aufwerfung dieser Frage dem Umstand zuzuschreiben, dass der Bundesrat kuerzlich in einem Erlass die Weitergabe irgendwelcher Ein- und Ausfuhrinformatio-

nen von Schweizerfirmen auslaendischen Maechten gegenueber untersagte. /

Wie in unseren Kabelmeldungen bereits angedeutet, haben wir im Laufe unserer Verhandlungen den bestimmten Eindruck gewonnen, dass wir, wie die Verhaeltnisse nun einmal liegen, nur noch/die Wahl haben, entweder das schwedische System zu akzeptieren oder uns den in Ruling No. 17 vorgesehenen Massnahmen mit amerikanischer Kontrolle zu unterwerfen. / Eine dritte Loesung bestaende allerdings in einem Bundesratsgerlass, ~~der den Banken jegliche Auskunfterteilung untersagt~~; wir entnehmen jedoch Ihren bisherigen Mitteilungen, dass ein solcher Schritt nicht beabsichtigt ist. / In Anbetracht der Tatsache, dass sich die in Frage kommenden Werte unter amerikanischer Verfuegungsgewalt befinden, waere wohl eine total ablehnende Stellungnahme kaum in unserem Interesse und koemnte in der endgueltigen Abwicklung dieser Probleme stark verzoegernde Wirkungen haben, ganz abgesehen von der Moeglichkeit von ausserst schwerwiegenden Gegenmassnahmen, fuer die die Voraussetzungen gegeben sind gemaess Absatz 9 des General Ruling, welcher vorsieht, dass das Treasury Departement die Erteilung bzw. Benuetzbarkeit von irgendwelchen Lizenzen (also auch Generallizenz No. 50) von der vollen Auskunfterteilung abhaengig machen kann. Unter voller Wertung der Bedenken, die der Annahme des schwedischen Systems hi uns gegenueberstehen, glauben wir trotzdem, dass diese Loesung einer Unterwerfung unter amerikanische Kontrolle unter allen Umstaenden vorzuzuehen waere. Einmal wuerde letztere hoechst unangenehme Einblicknahme in unser Bankensystem gestatten und waere auch geeignet,

die seinerzeitige Freigabe des nachgewiesenen Schweizerbesitzes zu verzögern, während durch Annahme des schwedischen Systems ein bei Eintreten von Schwierigkeiten später zu erfolgreicher gemeinsamer Druck beider Länder auf die hiesige Regierung die rasche Abwicklung dieser Frage erleichtern dürfte. Wir möchten noch mit besonderer Klarheit darauf hinweisen, dass eine amerikanische Kontrolle zweifellos den äussersten Details über Entstehen und Entwicklung einzelner Transaktionen nachgehen wird, wodurch einerseits höchst unangenehme Zusammenhänge zu Tage treten und sich andererseits unendliche Schwierigkeiten und Verzögerungen in der Frage der Freigabe des gesamten Schweizerbesitzes ergeben könnten.

Es besteht, trotz all unserer gegenteiligen Behauptungen, immer noch die Ansicht, dass via Schweizerbanken beträchtliche deutsche Guthaben hier versteckt sind; ferner ist man sich darüber ganz im Klaren, dass ein ansehnlicher Teil unserer hiesigen Anlagen französischen Besitz darstellen und man vermutet auch, dass Frankreich und anderen Ländern Zinserträge aus hier liegenden Titeln zugeflossen sind, was eine Durchlöcherung der Embargovorschriften gegen die betreffenden Länder bedeutet.

Nachdem England vor Inkrafttreten der Lendlease Gesetze sich praktisch des grössten Teils seines amerikanischen Effektenbesitzes zur Bezahlung von Lieferungen enteignen musste, so ist anzunehmen, dass den hiesigen Behörden der Gedanke vorschwebt, bei Frankreich, wenn es einmal liberiert ist, auf dem Verhandlungswege ähnliche Massnahmen zu ergrei-

fen. Es wird auch allgemein erwartet, dass sich eine künftige französische Regierung zufolge des enormen Bedarfs an Gütern aller Art einem solchen Vorgehen nicht verschliessen kann, und wohl oder uebel eben gezwungen sein wird, auf den Auslandsbesitz der Franzosen in irgendwelcher Weise zurueckzugreifen.

Dieses Problem wird sich nach dem Kriege auch bei uns stellen, soweit französische Investitionen in der Schweiz in Frage kommen und eine detaillierte Bestandaufnahme, sowie rechtzeitige Planung der noetigen Vorkehrungen sollten nicht laenger hinausgeschoben werden. Ich habe schon oefters Gelegenheit gehabt, solche Probleme mit einflussreichen französischen und belgischen Persoenlichkeiten, welche im Wiederaufbau nach dem Kriege wahrscheinlich eine Rolle spielen werden, zur Sprache zu bringen. Dabei wurde verschiedentlich hervorgehoben, dass keine Absicht bestehe, fruehere Steuerhinterziehungen durch Konfiskation zu betrafen, sondern vielmehr die Fluchtkapitalien durch eine Totalamnestie wieder unter Kontrolle zu bringen, wobei aber schwerste Strafen gegen zukuenftige Steuerflucht eingefuehrt wuerden. Kapitalexport, soweit eine Gefaehrdung der Waehrung nicht besteht, soll weiterhin gestattet sein. Dabei steht heute selbstredend noch keineswegs fest, ob z.B. eine kuenftige französische Regierung zwecks Ergaenzung der Reserven an wichtigsten Rohstoffen, Maschinen, etc. nicht notgedrungenerweise auf alle Auslandsanlagen der Bevoelkerung zurueckzugreifen haben wird, insbesondere falls die Vereinigten Staaten von Amerika nach Friedensschluss vielleicht nicht so freizuegig sein sollten, wie viele europaeische Regierungen heute noch zu hoffen scheinen. Der Gedanke, dass auslaendische

Effekten dann der Regierung zwecks Kreditbeschaffung fuer Rohstoff- und Warenbezeuge leihweise zur Verfuegung gestellt werden, scheint besonders bei Franzosen, Belgiern und Hollaendern vorherrschend zu sein. Auf diese Weise hofft man, auslaendischen Effektenbesitz auf dem Kreditwege zu mobilisieren, wodurch unnoetige Kursverluste bei ploetzlich auftretendem Verkaufsansdrang vermieden und wenigstens ein Teil der Auslandsanlagen erhalten werden koennten. Gerade in dieser Hinsicht sollten bereits heute schon Vorkehrungen getroffen werden, welche ein Zusammenarbeiten von Banken und Industrien im gesamtwirtschaftlichen Interesse der Schweiz ermoeglichen, damit wenigstens die Auslandsinvestierungen in Schweizerwerten fuer Lieferungsmoeglichkeiten unserer Industrie Verwendung finden koennen.

Zum Schluss moechte ich noch auf den Kernpunkt unserer hiesigen Schwierigkeiten zurueckkommen, naemlich auf die uns hier immer wieder zum Vorwurf gemachte sogenannte Kreditgewaehrung an Deutschland und die unnachgiebige Haltung unserer Nationalbank, denn darauf, und nicht auf politische Gruende ist die unfreundliche Haltung der Treasury uns gegenueber hauptsaechlich zurueckzufuehren. Ich halte es fuer zweckmaessig, nochmals zu erwaegen, ob es in Anbetracht der heutigen Kriegslage, des wahrscheinlich nicht allzufern liegenden Kriegsendes in Europa und des gewaltigen Einflusses der Vereinigten Staaten von Amerika auf die politischen und wirtschaftlichen Nachkriegsentwicklungen ueberall in der Welt, nicht am Platze waere, bevor es zu spaet ist, unserer Politik in dieser Richtung eine neue Wendung zu geben. Das kann aber meines Erachtens nur

geschehen, falls wir gewillt sind, die Sache gleich hundertprozentig durchzufuehren, d.h. u.a. den sogenannten Markt fuer freie Schweizerfranken aus der Welt zu schaffen. Das bedingt natuerlich, dass die Nationalbank sich fuer die Hergabe der von hier aus benoetigten Schweizerfranken bereitstellt. Nach Angaben, die mir hier gemacht wurden, duerfte sich der Maximalbedarf pro Jahr auf \$25 bis 30 Millionen stellen. Eine Krediteroeffnung in Franken duerfte aber meines Erachtens hier nicht gewuenscht werden, sondern die glatte Uebernahme von Dollars gegen Franken. Wenn einmal fuer eine besondere Art Schweizerfranken kein Agio mehr besteht, so werden gewiss verschiedene Laender eher wieder gewillt sein, fuer Lieferungen an die Schweiz Dollarwaehrung zu akzeptieren. Ferner duerften von der hiesigen Regierung, falls wir geneigt sind, eine richtige Geste zu machen, auch gewisse Konzessionen zu erraechen sein. Ich denke hier insbesondere an Kaeufe von Waren, verfuegbar nach Einstellung der Feindseligkeiten in Europa und Erleichterungen in der Gewaehrung von Transfers. Auf diese Weise koennten wir vielleicht eine Nachfrage nach Dollars erzeugen, welche sogar einen Abbau der hiesigen Guthaben der Nationalbank zur Folge haette. Allerdings muessten gleichzeitig schweizerischerseits Bestimmungen erlassen werden, welche in der Schweiz selbst den Handel in Dollar mit Disagio verunmoeglichen wuerden.

Ich wollte auf jeden Fall mit diesen Gedanken an Sie herantreten, bevor ich hier irgendwelche diesbezugliche Verhandlungen aufnehme, moechte aber nicht unerwaehnt lassen, dass dies der beste Weg waere, hier eine uns guenstigere Atmos-

phaere zu schaffen. Allerdings ist eine uns wohlwollendere Gesinnung auch von unserem Eintreten auf das schwedische System mit Kontrolle der Nationalbank abhaengig, denn ohne dies ist zu befuerchten, dass die Ursachen der hier vorherrschenden Verdaechtungen nicht behoben werden koennen.

Ich gewaertige mit Interesse Ihre Meinungsaeusserung zu dieser Angelegenheit.

Genehmigen Sie, Herr Minister, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.

(Gez.) J. Straessle